

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen
Landesarchivs

3. Band

Festschrift
Ignaz Zibermayr



1954

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

*D*as Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußereres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankspflicht zu überreichen.

Erich Trinks

Inhalt

	Seite
Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel	7
Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer	19
Archivgesetze. Von Walter Goldinger	26
Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grüll	39
Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie.	
Von Johannes Hollnsteiner	74
Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.)	
Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln	87
Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr.	
Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel	104
Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr	140
Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer	143
Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Von Willibrord Neumüller O. S. B.	157
Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar.	
Von Petrus Ortmayr	165
Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst	173
Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt). Von Karl Schendl	196
Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Von Friedrich Schober.....	213
Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv.	
Von Eduard Straßmayr	220
Jodok Stölz und die katholische Bewegung des Jahres 1848.	
Von Hans Sturmberger	233
Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks	256
Franz Grillparzer. Interpretatio christiana. Von Kurt Vanesa	284

Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely	300
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Franz Wilflingseder	337
Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776. Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel	353
Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian. Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln	359
Zur Geschichte der Schaumbergischen Reichslehen. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	381

8. Die Grafschaft Schaunberg

Lange genug haben wir nun versucht, alle über die von den Schaunbergern innegehabten Lehen erhaltenen Nachrichten zusammenzustellen. Nun aber obliegt es uns noch, aus all diesen Daten einige Schlüsse und Erkenntnisse zu gewinnen, die geeignet sind, einen Beitrag für die Lösung des eingangs berührten Themas, nämlich die Rechtsstellung der Grafen von Schaunberg, zu leisten.

Als Grafen treten uns die Schaunberger erstmals im Jahre 1316 entgegen und schon ein Jahr später wird in einer Urkunde von der Grafschaft Schaunberg gesprochen, ohne daß es uns möglich wäre, eine bestimmte Grundlage sowohl für den Aufstieg des Geschlechtes als für den Bestand der Grafschaft namhaft zu machen⁷⁴⁾. Wenn wir bloß den Zeitpunkt im allgemeinen ins Auge fassen, so war das österreichische Herzogshaus durch die zwiespältige deutsche Königswahl (1314), bei der sich Friedrich der Schöne seinem baierischen Rivalen gegenüber nicht durchzusetzen vermocht hatte, in ziemliche Schwierigkeiten geraten und sah sich gezwungen, den maßgebenden Adelsfamilien entgegenzukommen. Die früheren Herren von Schaunberg verdankten übrigens, wie viele andere ihrer Standesgenossen, ihren ersten Aufstieg der dafür ebenfalls recht günstigen Zeit nach dem Aussterben des Babenbergischen Herzogshauses.

Ebenso erscheint der Zeitpunkt, in welchem die Grafen von Schaunberg das erste Königsprivileg erhielten, wiederum gerade im Zusammenhang mit der recht ungünstigen Lage des Hauses Österreich nach dem Tode Friedrichs des Schönen (1330). Die deutsche Königskrone ging den Habsburgern nun für mehr als ein Jahrhundert verloren. Sowohl die Wittelsbacher (1314—1347) als ihre Nachfolger in der deutschen Königswürde, die Luxemburger (1347—1437) trachteten trotz aller Erbverbrüderungen und Bündnisse so viel als sie konnten, den Habsburgern nicht allein in der Außenpolitik und der Erweiterung ihrer Herrschaft so viel als möglich Schwierigkeiten zu bereiten, sondern auch im Wege der Begünstigung großer Adelsgeschlechter der Verdichtung ihrer Macht im Innern entgegenzuarbeiten.

Die Erteilung königlicher, bzw. kaiserlicher Privilegien an die Schaunberger stehen als wirksames Instrument im Rahmen dieser Politik keineswegs vereinzelt da; mehrere derartige Begünstigungen wurden auch anderen in den österreichischen Landen gesessenen Adelsgeschlechtern zuteil⁷⁵⁾. Allerdings müssen wir uns klar darüber

⁷⁴⁾ Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 118 (262), Reg. 309, 312.

⁷⁵⁾ Z. B. die 1372 zu Grafen erhobenen Herren von Cilli, deren Haus und Grafschaft 1436 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde; die seit Mitte des 14. Jahrhunderts als Reichsfürsten anerkannten Grafen von Görz, die seit 1415 ihren Gesamtbesitz vom deutschen König zu Lehen nahmen; weiter einige Adelsgeschlechter Welschiols, wie die Vögte von Matsch, die 1366 von Karl IV. mit der Grafschaft Kirchberg belehnt

sein, daß der erste und eigentliche Anstoß zu dieser Entwicklung natürlich von den daran interessierten Adelsfamilien selbst ausging und sich die deutschen Könige dieser Tendenzen nur bedienen konnten. Es war dann Sache der Priviligierte selbst, mit Hilfe ihrer unmittelbaren Beziehungen zum Reich jene Rechtsansprüche gegenüber dem österreichischen Herzogshaus durchzusetzen, die ihnen erstrebenswert erschienen. Diese königlichen Privilegien sind zunächst also bloße Konzessionen ohne einen realen Machthintergrund.

Betrachten wir alle diese im 14. und 15. Jahrhundert im Raume des habsburgischen Machtbereiches auftauchenden, von den deutschen Königen begünstigten Grafschaften und kleinen Fürstentümern, so können wir bemerken, daß sie fast stets dort gelegen waren, wo die Herrschaft des Hauses Österreich entweder noch keine dichtere räumliche Geschlossenheit erreicht hatte — das gilt besonders für Kärnten und Krain — oder es handelte sich überhaupt um Randgebiete. Zu diesen ist aber nicht allein Südtirol zu rechnen, sondern auch, was in unserem besonderen Fall wichtig ist, das Land Österreich ob der Enns.

Mit Recht hat man schon bisher darauf hingewiesen, daß die Schaunberger ihren Aufstieg teilweise auch dem zu verdanken hatten, daß ihr Herrschaftsbereich an den Grenzen zwischen Bayern und Österreich gelegen war und daß es ihnen durch eine geschickte politische Ausnutzung dieser Mittelstellung ermöglicht wurde, sich selbst frei und unabhängig von den beiden größeren Mächten zu erhalten. Dazu kommt aber noch etwas anderes, nämlich die unsichere staatsrechtliche Lage des ganzen Landes ob der Enns⁷⁶⁾. Als Österreich im Jahre 1156 zum Herzogtum erhoben wurde, erhielt zwar das damalige Regentenpaar einen Reichslehenbrief; dieser sagt aber, wie das bei Lehenbriefen übrigens fast immer der Fall ist, über die räumliche Abgrenzung des Lehenobjektes nichts Näheres aus. Nun hat sich das Herzogtum Österreich schon unter der Regierung der Babenberger, aber auch noch unter den ersten Habsburgern am stärksten gegen Westen hin, also auf dem Boden, des erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts als eigene Provinz in Erscheinung tretenden Landes ob der Enns, erweitert. So entstand hier also ein neues „Land“, dem aber diese Stellung sozusagen nur intern zukam, weil es rechtsrechtlich kein eigenes Lehen bildete, sondern im Herzogtum Österreich inbegriffen war. Vom Reiche erhielt das Haus Österreich hin-

wurden, sowie die Grafen von Arco, von denen wir noch weiter rückwärts, S. 431, sprechen werden. Schließlich wurde auch den Wallseern durch Kaiser Sigismund im Jahre 1434 der Blutbann in ihren Herrschaften verliehen. Dazu Brunner, Land und Herrschaft, S. 250 f., 252 f., 264 ff.

⁷⁶⁾ I. Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 3. Auflage (1950), 54 ff.; derselbe, Noricum, Baiern und Österreich, 416 ff., 474 ff.

sichtlich seiner Herrschaftsansprüche auf dem Gebiete des Landes ob der Enns nur jene eigentümliche „Gerichtsordnung“, die im Jahre 1299 von König Albrecht ausdrücklich den Herzogen von Österreich bestätigt wird. Offenbar sollte damit das seit Ottokar bestehende oberste Landgericht, das für das Eigengut der Dienstleute und Klöster zuständig war, von reichs wegen anerkannt werden; dies war der einzige mögliche Weg, die Existenz des (neuen) Landes als solchen, ohne Berührung des hinsichtlich Österreich bestehenden Reichslehenbandes, anzuerkennen⁷⁷⁾.

An anderer Stelle habe ich versucht, darauf hinzuweisen, daß eines der für die Abfassung des Privilegium maius maßgebenden Motive die rechtsrechtliche Sicherung der Zugehörigkeit des Landes ob der Enns zum Herzogtum Österreich war⁷⁸⁾. Es ist nun eine allgemein anerkannte Meinung, daß der Schaunbergische Lehenrevers von 1361 in sehr enger Beziehung auch zum Privilegium maius steht, zumal ja im Lehenrevers selbst deutlich genug auf die Freiheiten des Herzogtums Österreich Bezug genommen wird. Was aber bisher weniger beachtet wurde, das sind jene Formulierungen, welche über den engeren Schaunbergischen Bereich hinausgehen; so berührt es höchst eigentümlich, wenn die Schaunberger zugeben, daß die Herzoge von Österreich nicht nur in den fünf Schaunbergischen Landgerichten, sondern „darüber auf allen iren steten, merkten, dörfern, leuten, die si iezunt habent ob der Ens, beseczen und haben ir müncz, irn ungelt und alle ander aufsecz ze gleicher weis als in irm lande niederhalb der Ens“. Hier handelt es sich doch offensichtlich um die Sicherung typisch landesherrlicher Gerechtsame im ganzen Land ob der Enns, das durch die von den Schaunbergern für ihre ausgedehnten Herrschaftsgebiete in Anspruch genommenen Rechte in seiner Existenz als „Land“ bedroht erschien.

Kehren wir jedoch zu unserem engeren Thema, den Schaunbergischen Reichslehen zurück, so besteht zwischen den im Lehenrevers getroffenen Bestimmungen, auch wenn sie sich nominell bloß auf fünf Landgerichte beschränken, ein auffallender Widerspruch zu dem auf alle Schaunbergischen Gerichte bezogenen (unechten) Ludwigsprivileg und den späteren, gleichfalls auf ihren ganzen Herrschaftsbereich bezogenen Bestätigungen. Übrigens ist im Lehenrevers außer den fünf namentlich genannten fünf Schaunbergischen Land-

⁷⁷⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 157, Nr. 79. Diese Urkunde bezieht sich nicht, wie Strnadt (Hausruck und Attergau, S. 213, Anm. 1) meinte, bloß auf das sogenannte Volkenstorfsche Landgericht zwischen Traun und Enns, sondern ihrem Inhalt und Charakter nach auf das Landrecht ob der Enns; dazu auch K. H. Ganahl, Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jahrhundert, Mitt. d. Österr. Inst. f. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 13 (1935), S. 310, 349 ff., 367, 379 ff.

⁷⁸⁾ A. Hoffmann, Das Wappen des Landes Oberösterreich als Sinnbild seiner staatsrechtlichen Entwicklungsgeschichte (1947), S. 26 ff.

gerichten noch die Rede von der Ausübung der Gerichtsbarkeit „auf allen anderen stetten, merkten und dörffern, leuten und gütern, die die vorgenannten unser herrn von Österreich ieczunt haben allenthalben ob der Ens“; man kann darunter wohl kaum das landesfürstliche Kammergut verstehen, sondern muß diesen Satz richtiger auf das ganze, der Hoheit der Herzoge unterstehende Gebiet im Land ob der Enns beziehen.

Somit stoßen wir schon hinsichtlich der den Schaunbergern zustehenden Gerichtsbarkeit auf eine Konkurrenz zwischen der vom Reiche einerseits, den Herzogen von Österreich anderseits in gleicher Weise beanspruchten, bzw. auch ausgeübten Oberhoheit. Genau dasselbe beobachten wir hinsichtlich der Lehnshoheit über den liegenden Besitz. Schon das Privilegium maius bestimmte, daß das Reich kein Lehen im Herzogtum Österreich haben solle. Im Lehenrevers von 1361 werden nun allerdings Reichslehen überhaupt nicht genannt, vielmehr bekennen darin die Schaunberger bloß, daß sie die von ihnen selbst ausgeteilten Aktivlehen zuerst von den Herzogen von Österreich zu Lehen haben sollen. Darunter konnten nun sowohl die Eigengüter begriffen sein als auch die von den Schaunbergern selbst empfangenen Lehen, unter denen hier nur die Bambergischen besonders erwähnt werden. Gleicherweise ist in den im Jahre 1383 ausgestellten Urkunden in erster Linie nur davon die Rede, daß die Schaunberger zunächst all ihr Eigen, dann aber auch die bisher unmittelbar von ihren Lehnsherrn empfangenen Güter mit deren Einverständnis nur mehr mittelbar durch die Herzoge von Österreich empfangen sollen.

Als Objekt der Verleihung erscheinen in dem echten Ludwigsprivileg nicht näher bezeichnete Güter und Lehen, welche die Schaunberger seit alters vom Reiche zu Lehen hatten. In der gefälschten Urkunde jedoch wird ausdrücklich von Grafschaften (in der Mehrzahl) gesprochen und im Wenzelsprivileg von 1396 röhrt die Grafschaft und Herrschaft mit Land und Leuten, Gerichten, Mauten und Zugehörungen vom Reiche zu Lehen. Ebenso werden 1419 wiederum die Grafschaft zu Schaunberg mit ihren Zugehörungen sowie alle anderen Lehen verliehen. Maximilian hat nun zwar die unechte Ludwigsurkunde durch Inserierung anerkannt, spricht aber in seinem über den Blutbann besonders ausgestellten Lehenbrief nur ganz allgemein von den übrigen Reichslehen ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes.

In all den eben erwähnten Diplomen wird also zweifellos der teils als Grafschaft, als Grafschaften, auch als Herrschaft bezeichnete räumlich bestimmte Machtbereich der Schaunberger vom deutschen König verliehen. Bevor wir uns mit der „Grafschaft“ eingehender befassen, sei noch die Ausdehnung des Blutbannbereiches in den älteren Lehenbriefen behandelt. Im unechten Ludwigsdiplom von

1331 wird nur allgemein von den Gerichten der Schaunberger gesprochen; der Blutbannbrief Sigismunds von 1415 bezieht sich auf die „Herrschaft zu Schaunberg“, wogegen die seit Maximilian I. dafür gebräuchliche Formulierung, offenbar in Anlehnung an das falsche Ludwigsdiplom, den Bann auf die Grafschaften, Gerichte und Gebiete der Schaunberger erstreckt. Diese Gebietsabgrenzung erhält sich vermöge der Beibehaltung des unter Maximilian I. stilisierten Textes sowohl unter Karl V. als auch unter den Schaunbergischen Erben solange, bis diese ihren Besitz teilten; dann aber wird von beiden Graf- und Herrschaften Schaunberg und Eferding gesprochen. Zur Zeit der Abtrennung Eferdings wird dann nur mehr Schaunberg als Grafschaft, Eferding dagegen als Herrschaft bezeichnet. Ähnlich werden bei Stauff und Erlach auch nur jeweils die „Herrschaft“ als Bereich des Blutbannbezirkes genannt.

Nun aber wollen wir auch noch die anderen Quellen heranziehen, welche uns über die vom Reiche lehenbare Grafschaft Schaunberg etwas aussagen können. In dem am 10. August 1412 von Graf Johann zu Schaunberg für seinen Stiefvater Hermann von Cilli ausgestellten Testament⁷⁹⁾ wird diesem „all unser grafschaft, nemleich die vesten Schawnbergg, Neuhaws, Peurbach, die stat Everding und all ander unser herschaft, geslossen und stet mit allen werden und zuegehörungen“ vermacht. Von ihrer Grafschaft im allgemeinen, ohne nähere Umgrenzung, sprechen die Grafen Ulrich, Sigmund und Wolfgang anlässlich der Erteilung einer Vollmacht, die sie für die Zeit ihrer Abwesenheit den beiden Brüdern Albrecht und Bernhard im Jahre 1454 ausstellten.

Zur selben Zeit errichteten angesichts der Tatsache, daß ihr verstorbener Vater „sein lebttag ain fürstlichs und loblichs regiment“ geführt habe, die Schaunbergischen Brüder für die Frist von acht Jahren eine Erbvereinigung, damit ihre „grafschaft und unser vatterlichs erbe hinfür nicht zertrenngt noch zerrütt werde“ und sie ihren „widerwärtigen . . . dester paser widersein“ möchten. Falls sie bei Fürsten in Diensten stünden, die miteinander Kriege führen, so sollten sie selbst „mit unser grafschaft und unsern geslossen still sitzen“; wenn sie den Fürsten auch mit ihrer Person dienten, so sollte doch jeder den anderen Bruder schonen, so gut er es vermochte. Im Schloß Schaunberg wurde ein gemeinsamer Pfleger oder Anwalt eingesetzt und gleichweise ein Rentmeister für die Einkünfte aus der Grafschaft. Graf Bernhard als der Älteste sollte „alle und ygliche unser regalia und lehen mitsambt dem pan der acht, so wir von dem reich, auch dem landesfürsten und anderen zu lechen haben“ empfangen und

⁷⁹⁾ Or. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 166 (310), Reg. 753.

ebenso die von ihnen selbst zu verleihende „manschafft und lehen“ berufen lassen und leihen⁸⁰⁾.

Elf Jahre später, im Jahre 1465, kam abermals ein Erbvertrag zustande, demzufolge wiederum der Älteste „unser grafschaft von unser aller wegen regirn“ sollte. Wesentlich ausführlicher gehalten ist ein neuerlicher derartiger Vertrag mit zehnjähriger Geltung, der schon wieder ein Jahr nachher (1466) abgefaßt wurde. Eingangs wird abermals hervorgehoben, daß Vater und Mutter beide „ir lebtain fürtlichs und löblichs regiment an in gehabt“, weshalb sie sich zu brüderlicher Einigkeit entschlossen hätten, „damit das unser grafschaft und . . . erb . . . nicht zertrennt . . . werde“. Es folgen nun Bestimmungen, welche mit den 1454 abgefaßten weitgehend gleichlautend sind, jedoch auch noch Ergänzungen enthalten, von denen einige unser Interesse beanspruchen. So sollten „auch alle dingnüsse aus unser gebrüder alle statschranne Eferding und auch allen anderen unsren gerichten der grafschaft Schawnberg zugehörunde“ vor den Ältesten, Graf Bernhard, gedingt werden, der auch Macht und Gewalt haben sollte, in „unser aller graffschaft Schawnberg von unser aller wegen ze glaitten“; desgleichen „mügen unser brüder grafe Sig-mund und grafe Wolfgang ir diner oder ander, die glaits an sew begern, auch an unser graf Bernhards und unser gebruder stat belaitten, darinne unser yeder dem andern, wo das not tun und von dem andern angerufft würde, getrewen beystand beweisen sollte“. Der Älteste sollte weiter den Mautner zu Aschach einsetzen, der die Überteuerung über die Burghut der Maut Aschach und auch alle anderen Über-schüsse „der andern unserr mewtt und ungelt“ zu verwalten hatte⁸¹⁾.

Obwohl die Habsburger mit der 1361, bzw. 1383 erzwungenen Lehenshoheit über die wichtigsten Schaunbergischen Herrschaften zweifellos die „Reichsunmittelbarkeit“ der „Grafschaft“ Schaunberg zu zerstören oder wenigstens zu zersetzen trachteten und damit doch auch die Einheitlichkeit der Grafschaft als solcher berührten, konnten wir anderseits vermerken, daß in den 1389 und 1430 von den Bischöfen von Passau für die österreichischen Herzoge über die Schaunbergischen Gebiete ausgestellten Lehenbriefen sogar ebenfalls von der Grafschaft die Rede ist. Es darf uns daher nicht wundern, wenn späterhin die ganze Grafschaft als landesfürstliches Lehen aufgefaßt wurde. So hat Georg Erasmus von Liechtenstein in seinem 1586 ein-

⁸⁰⁾ Or. Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 1355; ebendort, Kopialbuch, 15. Jh., fol. 32; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 186 (330), Reg. 971.

Schon 1439 nennt sich Sigmund Schifer, Erbstifter des Spitäles zu Eferding, „Anwalt der Grafschaft zu Schaunberg“, o.-ö. Landesarchiv, Urkunden Geschlecht Schaunberg, Nr. 17.

⁸¹⁾ Or. o.-ö. Landesarchiv, Urkunden Geschlecht Schaunberg, Nr. 24, 26; Stölz, Grafen von Schaunberg, S. 194 (338), Reg. 1040, ebendort S. 195 (339), Reg. 1051.

gereichten Gesuch um den Blutbann in der Herrschaft Stauff einleitend geschrieben: „Vonn eur Römisch kayserlichen maiestät weitt berümbten hauss Österreich rüert die gannze graffschafft Schönnberg, so numallen inn drey unnderschiedliche thaill abgethaillt, vermüg jüngst emphanngner lehenbrief, so der hochlöblichen niderösterreichischen regierung übergeben, zu lehenn.“ Seit dem Übergang und der Aufteilung des Schaunbergischen Besitzes an die verschiedenen Gruppen von Erben wurde allerdings die Bezeichnung Grafschaft in der Regel nur mehr auf die eigentliche Stammherrschaft, nämlich Schaunberg, allein bezogen. Diese Entwicklung können wir sowohl bei den Reichslehen als bei den landesfürstlichen Lehen in gleichem Maße beobachten, zumal die Lehensträger selbst eine ganz andere, auf die Minderung der Lehenobjekte hinauszielende Politik verfolgten, wovon wir später noch hören werden.

9. Die Reichsstandschaft und „Landeshoheit“ der Schaunberger

Aus all diesen Quellen gewinnt man den Eindruck, daß die Schaunberger selbst unter der Grafschaft den gesamten Komplex ihres Herrschaftsbereiches im Lande ob der Enns verstanden und die Reichslehenbriefe zumindest unter König Wenzel und Sigismund gleichfalls diesen ganzen Komplex erfaßten. Damit stehen sie nicht allein mit dem Lehenstypus von 1361, sondern gleicherweise mit den im Jahre 1383 zwischen den Schaunbergern und dem Hause Österreich getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden späteren landesfürstlichen Lehenbriefen, wenigstens nach unserer heutigen Auffassung, offensichtlich in Widerspruch.

Diesen Widerspruch zwischen den Schaunbergischen Ansprüchen und ihrer tatsächlichen Lage hat in recht drastischer Weise der dem Wiener Hof nahestehende Humanist Johann Fuchsmagen in einem 1507 abgefaßten Brief an den Abt von Kremsmünster geschildert. Er vertritt darin die Ansicht, daß dem Grafen Georg kein anderer Titel als den übrigen Freiherrn gebühre, und es nichts ausmache, wenn ihn die Schaunbergischen Räte als einen freien Grafen des Reichs bezeichnen; diese Freiheit füge aber dem Rang der Grafschaft nichts hinzu; wenn es so wäre, so stelle es einen vereinzelten Fall dar und vermehre nicht den Rang, sondern nur die Freiheit. Die Seinigen mögen tun und seufzen wie sie wollen; er ist ein Landmann Österreichs und wird als dorthin untätig angesehen, sei es nun bei Gericht oder am Hof des Fürsten⁸²⁾.

Daher gilt es nun, auch der Frage der Reichsstandschaft der Schaunberger nachzugehen. Bevor wir die darüber schon bekannten Argumente und Quellenstellen heranziehen, wird es sich empfehlen,

⁸²⁾ R. Newald, Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Oberösterreich, Jahrb. d. oberösterr. Musealvereins, Bd. 81 (1926), S. 208; Zibermayr, Noricum, S. 476.

zuerst den Text einiger bisher noch nicht veröffentlichter Dokumente wenigstens auszugsweise bekanntzugeben. Bei der Erörterung über die Rechtsstellung der Maut zu Aschach wurde bereits die zwischen Graf Wolf von Schaunberg und den Ständen des Landes ob der Enns im Jahre 1553 bezüglich einer Steuerbeitragsleistung von den Mauten zu Aschach und Eferding abgeschlossene Vereinbarung erwähnt. Wie sich nun an Hand einiger im Starhembergischen Archive vorgefundener Dokumente zeigen läßt, reichen die Auseinandersetzungen über diese Frage schon fast 20 Jahre weiter zurück^{83).}

Am 24. Dezember des Jahres 1534 richtete nämlich König Ferdinand an Graf Georg von Schaunberg ein Schreiben, daß die Landschaft des Fürstentums Österreich ob der Enns berichtet habe, „wie dw dich verwidern sullest, das einkomen von den zwain deinen mewten zu Aschach und Eferding sambt und neben den ständen . . . in stewern und raysen einzulegen und davon gepurlichs mitleiden zu tragen, sonder dich damit als ain graf des reichs exempt zu sein vermainest“. Ferdinand aber wendete dagegen ein: „Wann aber alle die, so gueter und einkomen in unseren österreichischen landen haben . . . , von den reichsanslegen exempt sein, wir auch alle die, so in bemelten unsren österreichischen landen und fürstenthumben gesessen oder gueter und einkommen darinnen haben und doch in das reich gezogen wellen werden, gegen dem reich in anslegen und andern endtheben und dieselben in das reich ichts zu bezalen nit gestatten, des dw on zweifell, das es dermassen ist, vorhin guet wissen traegst, wir dir auch nit gesteen, das dw ain exemplar von unserm haws Österreich, ain graf des reichs seyest, sondern wir für gantz pillich und recht achten, das alle gueter und einkomen neben andern stännden der landschafften, darinnen dieselben gelegen seyen, eingelegt . . . werden.“ Daher erteilte er schließlich Graf Georg von Schaunberg ausdrücklich den Befehl, das Einkommen von den zwei Mauten einzulegen „als andere landleut“, jedoch sehe er sich für den Fall, „wo du zu verwidern vermainest“, veranlaßt, den „ständen zu erlauben, das sy gegen dir mit phentung . . . wie gegen ander ungehorsamen landlewten . . . verfahren“.

Graf Georg ließ sich dadurch aber noch keineswegs einschüchtern, wie ein am 22. Jänner 1535 seitens „gemaine landschafft des ertz-hertzogthum Österreich ob der Enns verordnt sambt den landleutn, so dazumall aus allen stenten pey inen gewesen“ an ihn gerichtetes Schreiben beweist. Die Verordneten teilen ihm darin mit, daß die Landschaft darüber Beschwerde erhoben habe, „das ir mit eurer person der ornlichen jurisdiction der landshauptmanschaft, auch denen zway meitten zu Aschach und Eferding von aller burden exempt und

⁸³⁾ Siehe Anm. 49; Starhembergisches Archiv, Akten Herrschaft Schaunberg, Bd. 341, I 2.

frey sein wellet“. Daher hätten sie, wie er aus dem inliegenden königlichen Befehl entnehmen könne, einen diesbezüglichen Bescheid erlangt. Diesem entsprechend wollen sie ihn nun „alls ainen getrewen und nicht für den minsten, sunder den maisten lanndman ainen erkennen und gemaine lanndschaft und wir unns eur in allen fürfallenden oblichen nit wenig getrösten unnd entgegen zu euch als ainem lanndtman unnd derselben lanndschaft mitgliid aines zusetzn genaigt. Tragen wir dennoch gar nicht sorg, oder ir werdet solhes in allem gueten versten, unnd darob, weil es euch, euren nachkhumen und gemainer lanndtschafft zu allem gueten raicht, khain beschwär unnd also aintlich mit ainer lanndschaft in allen derselben oblichen ain gebürlich mitleiden tragen“.

Die Stände sahen sich jedoch schon am 14. Februar 1535 veranlaßt, ein zweites Schreiben an den Grafen Georg von Schaunberg zu richten, weil dieser in seiner Antwort auf das erste „aller purden gegen gemainer landschafft überhoben und gantz frey, auch vonn der ordenlichen jurisdiction der lanndshauptmanschafft exempt zu sein vermaint“. Weiter haben sie vernommen, daß er den Tag, den der König der Landschaft und ihm der Exemption von der ordentlichen „Obrigkeit“ halber zum Verhör und zur Entscheidung vor dem Statthalter, Kanzler und den Regenten angesetzt hat, nachkommen wolle. Weil aber diese Tagsatzung die Angelegenheit wegen der beiden Mauten nicht betrifft und diese durch den königlichen Befehl schon entschieden sei, ersuchen sie ihn, das Einkommen der genannten Mauten gemäß dem Vergleich gemeiner Landschaft zu erlegen, worauf sie diesen vermöge dem Beschlüß der Landschaft „treulich mässigen, damit hinfur der gebur nach ain anschlag darauf gemacht mug werden“.

Da offensichtlich auch dieses Schreiben von keinem Erfolg begleitet war, ließen die Verordneten am 17. Juni 1535 ein drittes Schreiben abgehen. Graf Georg hatte die Mauten nicht „eingelegt“, auch „kainen schein geben, das ir eurem erpieten nach euch hinfür von der ordennlichen jurisdiction der berurten lanndshauptmanschafft in nichts absundern, sonnder daselbst aller billichen handlung, in guetlichen verhorn unnd dem rechten, wie ain ander Lanndman stat thain wellet“. Wenn er aber „hieruber verer waigerung oder auszug suecht, kunden wir gemeiner lanndschaft beschlüß und notturfft nach nit umbgeen, bei ir kuniglicher maiestät umb hanndhabung und volziehung der obberurten bevelh anzulangen“.

Eine Woche später, am 23. Juni 1535, sahen sich die Stände aber neuerlich veranlaßt, ein Schreiben abzusenden. Graf Georg hatte nämlich in seiner Antwort „zu berichten begert, ob die hanndlung der lanndtgerichtsordnung iren furgang hab, alsdann wellet ir alher khumen und uns eur gemuet, ob ir in der ordnlichen instands der lanndshauptmanschafft gegen meniglich in verhor und recht sten, auch eure neut gemainer lanndtschafft einlegen wellet endtdecken“. Die Ver-

ordneten teilen nun ihrerseits mit, ihrem Wissen nach werden die „personen, so von obberuerter lanndtgerichtsordnung wegen furge-nomen und derhalben alhie beyeinander in hanndlung sein . . . euch zwen bschluss und furnemen zueschreiben“. Weil aber die von der Landschaft bewilligten Hilfen unbedingt bezahlt werden müssen, nehmen sie an, er werde es nicht zu der sofort nachfolgenden Exe-kution kommen lassen. Was sein Erscheinen vor der ordentlichen Obrigkeit betreffe, so habe er doch schon versprochen, das zu tun, und sie damit veranlaßt, daß sie von gemeiner Landschaft wegen um eine weitere Tagsatzung gegen ihn nicht angelangt haben; jedoch erwarten sie, er würde ihnen dieses Erbieten „zueschreiben“, damit sie es der ganzen Landschaft anzeigen könnten und diese Handlung also zur Ruhe gestellt werde.

Der weitere Verlauf dieser Auseinandersetzung zwischen den Ständen und den Grafen von Schaunberg ist uns nicht bekannt. Die Reichsstände haben jedoch dann unmittelbar auf die durch Karl V. für Ferdinand im Jahre 1548 ausgestellte Lehenanwartschaft hin die Zustimmung erteilt, daß die „Grafen von Schaunberg ob der Ens unter das Haus Österreich gemeinen anschläg verstanden und be-griffen werden sollten“⁸⁴⁾. Daß es bezüglich der Einlage der beiden Mauten im Jahre 1553 zu einem Vergleich kam, wurde schon erwähnt. In diesem gestand Graf Wolf, der Landschaft aus „Freundschaft und Gutwilligkeit“ zu den Anschlägen der Stände jährlich einen bestim-mten Betrag zu leisten. Jedoch machte er dabei den Vorbehalt, daß er, wenn er diese Mauten „wider daselbst hin als ein graff des reichs ver-steuern wuerd muessen“, dann nichts zu zahlen schuldig wäre⁸⁵⁾.

Wenn wir nun gleich anschließend die eben berührte Frage der Steuerpflicht an das Reich, welche in der Literatur als eines der wichtigsten Kennzeichen für die „Landeshoheit“ anerkannt wird, weiter verfolgen, so erscheint es vor allem merkwürdig, daß in den vorne mitgeteilten Dokumenten immer nur von der Einlage der aus den Mauten erfließenden Einnahmen die Rede ist, während wir von der „Grafschaft“ nichts erfahren. Nun läßt sich aber aus einer „Einlags-Abschrift und Extract Auss der Graffschafft Schaunburg zum Gilten-buech Anno 1526 Eingeraichten Einlag so vill der Herrschaft Stauff

⁸⁴⁾ Stowasser, Studien, S. 143. Der Reichsfiskal strengte zwar im Jahre 1549 vor dem Reichskammergericht gegen das Haus Österreich einen Prozeß an, in welchem er dem Erzherzog von Österreich nicht allein das Recht bestritt, die Grafschaft Schaunberg aus der Reichsmatrik zu ziehen, sondern auch den Fall der Grafen von Hardegg aufgriff. Wenn er aber endlich vorschlug, die Lasten der mediatisierten Reichsstände auf das Schuldkonto Österreichs zu buchen, so entsprach diese genau der von Ferdinand schon 1534 abgegebenen Erklärung. Dazu Stowasser, Land und Herzog, S. 62 ff. Übrigens erschienen die Schaunberger auch in der Kreisordnung von 1521 als Reichs-stände; Stowasser, Studien, S. 147.

⁸⁵⁾ Siehe Anm. 49.

bey dero Angehörigen Marckht Aschach Burgrechtige Heusser und grundstück“ betrifft, entnehmen, daß für die Grafschaft als solche doch schon vor den oben geschilderten Auseinandersetzungen eine Einlage zum ständischen Steuerkataster vorhanden war⁸⁶). Man müßte also eigentlich daraus schließen, daß die ganze Reichsunmittelbarkeit der Schaunberger, wenigstens was die Steuer betraf, letztlich auf der Maut Aschach beruht hätte. Die Steuerleistung solcher „Reichsunmittelbarer“ nach zwei Seiten hin ist an sich nichts Ungewöhnliches, denn es gab darunter solche, die zugleich auch landsässig waren und daher ihrer Steuerpflicht sowohl gegen das Reich als auch gegen das Land, in dem sie saßen, genügten. Das bedeutete aber keineswegs eine Doppelbelastung, weil sie in diesem Fall die Reichssteuern unmittelbar und nicht mit dem Lande zu entrichten hatten⁸⁷).

Als Kennzeichen für das Vorhandensein eines reichsunmittelbaren Landes wäre aber auch noch das aktive Besteuerungsrecht gegenüber den übrigen Grundherrschaften heranzuziehen. Einen solchen Nachweis können wir jedoch für die Grafschaft Schaunberg nicht beibringen, wenn damit die allgemeine Landsteuer gemeint ist. Anders verhält es sich mit dem Ungeld. Diese 1359 im Herzogtum Österreich eingeführte Getränkesteuere wurde jedoch im Jahre 1435 von Herzog Albrecht, allerdings auf Bitte Kaiser Sigismunds, den Schaunbergern eigens verliehen; interessant ist, daß in der Verleihungsurkunde der Steuerbereich nicht etwa als „Grafschaft“ bezeichnet wird, sondern vielmehr eine ganze Reihe einzelner Ortschaften aufgezählt wird⁸⁸). Das Ungeld fanden wir übrigens auch in der Erbverbrüderung vom Jahre 1466 angeführt⁸⁹). Übrigens stehen die Schaunberger mit der Aussonderung ihrer Herrschaft als eigener Ungeldbezirk nicht allein da, denn eine gleichartige Sonderstellung kam auch den Grafen von Hardegg und den Wallseern zu. Dazu ist aber noch zu bemerken, daß im Lande ob der Enns das Ischelland und die Herrschaft Steyr ebenfalls ausgeschieden waren⁹⁰).

Die Schaunberger übten aber noch ein anderes Recht aus, das im allgemeinen als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen wird, sie gaben nämlich, wie wir aus dem Erbvertrag von 1466 entnehmen konnten, das „Geleite“ in ihrem Herrschaftsbereich. Dagegen protestierten allerdings die kaiserlichen Kommissäre auf dem Linzer Landtag vom 13. Oktober des Jahres 1478, weil dieses Recht nur dem Landesfürsten allein zustünde. Da sich der Schaunberger außer-

⁸⁶) O.-ö. Landesarchiv, Marktarchiv Aschach, Handschr. Bd. 1a.

⁸⁷) Brunner, Land und Herrschaft, S. 192 f., 201 f.

⁸⁸) Starhembergisches Archiv, Kopialbuch, 15. Jh., fol. 33; Stülz, Grafen von Schaunberg, S. 172 (316), Reg. 823.

⁸⁹) Siehe S. 421 und Anm. 81.

⁹⁰) E. Klebel, Ungeld und Landgerichte in Nieder- und Oberösterreich, Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung, Bd. 52 (1938), S. 270 ff.

dem noch unterstand, auch „annder seiner kaiserlichen gnaden oberkait zu gebrauchen“, befahl Friedrich III. eigens seinem Hauptmann ob der Enns, „seiner kaiserlichen oberkait und herlikait hanndtze-haben“, d. h. gegen die Übergriffe der Schaunberger einzuschreiten⁹¹⁾.

Ein weiteres Problem ist der Gerichtsstand der Schaunberger selbst, denn wir haben bei den Verhandlungen des Jahres 1535 gesehen, daß sich Graf Georg weigerte, die Landeshauptmannschaft als seine „ordentliche Jurisdiction“ oder „Obrigkeit“ anzuerkennen⁹²⁾. Nun ist es wohl richtig, daß den zum Lande Österreich gehörenden Reichsunmittelbaren meist der persönliche Gerichtsstand vor dem König zukam⁹³⁾. Es liegt jedoch eine Anzahl von urkundlichen Nachrichten vor, die zeigt, daß sich dieses Problem nicht so einfach beantworten läßt. So gewährte am 13. Oktober 1383 Herzog Albrecht dem Grafen von Schaunberg für den Fall, daß er mit dem Bischof von Bamberg zu prozessieren hätte, ihm oder seinem Anwalt „in unserm lannde des rechten gunen“ zu wollen⁹⁴⁾. Doch sehen wir von diesem im Zusammenhang mit der „Unterwerfung“ stehenden Stücke ab, so berührt es immerhin eigentlich, wenn König Ladislaus dem Grafen Johann von Schaunberg und dessen Sohn am 16. Juli 1453 auf Lebenszeit den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem König gewährte. Gleicherweise sicherte Kaiser Friedrich III. am 18. Dezember 1454 der Witwe Johanna von Schaunberg wiederum den Gerichtsstand vor ihm selbst zu. Neuerdings verlieh König Maximilian I. am 20. Jänner 1494 den Grafen Sigmund und Georg von Schaunberg den Gerichtsstand vor dem deutschen König oder seinem Bevollmächtigten⁹⁵⁾. Alle diese Begünstigungen wären doch eigentlich überflüssig gewesen, wenn den Schaunbergern als „Exemten“ dieser Gerichtsstand automatisch zugekommen wäre.

In diesem Zusammenhang wären auch die eingangs gebrauchten Ausdrücke, daß die Schaunberger zum Lande Österreich „gehörten“ oder darin „gesessen“ waren, zu erörtern. In einer Landtagsliste vom Jahre 1415 wird nämlich unterschieden zwischen jenen Teilnehmern wie dem Bischof von Passau, den Grafen von Schaunberg und Hardegg, die zum Lande „gehörten“, und den darin „gesessenen“ Wallseern, Maissauern, Liechtensteinern und anderen. Als jedoch Karl V. im Jahre 1548 seinem Bruder Ferdinand die Anwartschaft auf die

⁹¹⁾ J. Chmel, *Monumenta Habsburgica*, Bd. I 2 (1855), S. 686; Stölz, *Grafen von Schaunberg*, S. 199 (343), Reg. 1096. Siehe auch S. 433 und Anm. 106.

⁹²⁾ Siehe S. 423 f.

⁹³⁾ Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 201.

⁹⁴⁾ Urkb., Bd. 10, S. 214, Nr. 284.

⁹⁵⁾ Or. O.-ö. Landesarchiv, Urkunden, Geschlecht Schaunberg, Nr. 21; Stölz, *Grafen von Schaunberg*, S. 185 (329), Reg. 963; ebendort Nr. 35, Stölz, S. 187 (331), Reg. 976; ebendort Nr. 48, Stölz, S. 205 (349), Reg. 1160.

Schaunbergischen Reichslehen erteilte, sprach er ausdrücklich davon, daß die Grafen zu Schaunberg im Fürstentum ob der Enns gesessen sind⁹⁶⁾.

Für die Existenz eines Landes bildet das darin einheitlich geltende Recht ein wichtiges Kennzeichen. Was nun den Herrschaftsbereich der Schaunberger betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß der im Jahre 1367 zwischen dem Bischof von Passau und den Schaunbergern getätigte Kauf und Verkauf von Eferding und der Niederkessla „nach des Landes Recht zu Österreich ob der Ens“ vor sich ging. Recht bezeichnend ist aber andererseits auch, daß in einem der zahlreichen Reverse, welche sich Herzog Albrecht von den zu ihm abgefallenen früheren Vasallen der Schaunberger aussstellen ließ, Friedrich der Wasner 1375 alle seine Güter, die im „lannd ze Österreich und in der herrschaft zu Schaunbergk“ gelegen waren, aufgab und dann wieder zu Lehen empfing, wobei die Herzoge von Österreich darüber „gewern und scherm sein alz ir Lanndes recht ob der Ens ist“ sollten. Weiter erlaubten ihnen die Herzoge „ein vest auf ze vahen auf unserm grunt . . . daz in ierm lannd zu Österreich gelegen ist“, und schließlich verpflichteten sich die Wasner noch, bei den Herzogen, „iern erben oder wer iers lanndes zu Österreich waltig wiert und obrister herr ist“ zu dienen⁹⁷⁾). Vielleicht können wir die hier angewandte Bezeichnung „obrister herr“ auf die von den Herzogen über das Schaunbergische Gebiet (und andere „Reichsunmittelbare“), beanspruchte Oberhoheit beziehen.

Als einen Ausfluß Schaunbergischer territorialrechtlicher Befugnisse haben Strnadt und Stowasser die den Grafen von mehreren Rittergeschlechtern ausgestellten Burgbaureverse angesehen. Aber auch hier können wir einen Gleichlauf Schaunbergischer Hoheitsrechte mit den von den österreichischen Landesfürsten beanspruchten feststellen. So, wenn Ottokar von Eggenberg im Jahre 1332 versprach, die von seinen Herren, den Herzogen von Österreich, erwirkte Bewilligung zum Bau eines „werlich haus“ nur mit Zustimmung seiner Lehensherren, nämlich der Grafen von Schaunberg, zu nützen. Eine weitere Konkurrenz der beiderseitigen Gewalten zeigt sich hinsichtlich der Klostervogtei. Obwohl die Landesfürsten speziell über die Zisterzienser ihre eigene Vogtei beanspruchten, sehen wir, daß das diesem Orden angehörige Kloster Wilhering nicht allein mit landesfürstlichen Schutzprivilegien beteilt wurde, sondern trotzdem auch noch die Schaunberger als seine Vogtherrn betrachtete und von ihnen die Freiung von der Landgerichtsbarkeit als Begünstigung entgegennahm. In beiden Fällen jedoch handelt es sich, soweit es die Schaunberger angeht, nicht so sehr um den allgemeinen Schutz über das ganze Land, als um beson-

⁹⁶⁾ Stowasser, Land und Herzog, S. 53; siehe auch Anm. 44; Brunner, Land und Herrschaft, S. 201 f.

⁹⁷⁾ Urkb., Bd. 8, S. 344—346, Nr. 353 und 354; ebendort S. 782, Nr. 757.

dere Rechtsverhältnisse, nämlich das eine Mal um die Lehenherrlichkeit, das andere Mal um den Schutz eines mit dem Geschlechte auch sonst in enger Verbindung stehenden Klosters⁹⁸⁾.

Als Ausfluß territorialrechtlicher Befugnisse der Schaunberger hat man schließlich auch noch die von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit über rittermäßige Eigen und Klosteramt angesehen, weil diese sonst nur dem Landrecht ob der Enns zukam. Freilich hat Stowasser bezweifelt, ob hier ein Widerspruch vorliege, weil zwischen den Dienstmannen des Landes und jenen einzelner Grafen unterschieden werden müsse. Immerhin aber ist bemerkenswert, daß, wie wir schon gesehen haben, der Schaunbergische „Hof“ als zweite Instanz bei Appellationen von den Landgerichten fungierte, und daß es auch als ein Vorrecht der Schaunberger galt, daß von hier aus nicht mehr weiter gedingt werden konnte. Für die Grafschaft Schaunberg wurde daher ein eigenes „herkommen und landschrannen recht“ in Anspruch genommen. Dazu stimmt es, daß in den seitens der Schaunberger für ihre Vasallen ausgestellten Lehenbriefen von „lehens und lanndes unserr grafschafft Schaunberg recht“ gesprochen wird⁹⁹⁾. Übrigens könnte man auch die Formulierung des unechten Ludwigdiploms, in welchem im Zusammenhang mit der Verleihung des Blutbannes von der Gerichtsbarkeit „nach landes recht“ die Rede ist, diese Wendung auf ein besonderes Schaunbergisches Landesrecht beziehen.

Ausdrückliche Befehle und Weisungen sowie sonstige über eine vom Landesfürsten und seinen stellvertretenden Organen beanspruchte „Obrigkeit“ über die Schaunberger und ihr Gebiet finden wir jedoch erst seit der Regierung Maximilians I. Dieser erteilte im Jahre 1490 dem Landeshauptmann ob der Enns den Befehl, der Kirche St. Dorothea in Wien, den ihr im Schaunberger Landgericht zugefallenen Zehent erfolgen zu lassen. Der gleiche Fürst wendete sich im Jahre 1515 an Graf Georg „den unbilligerweise „versagten“ Andrä Heimpolt in seiner „herschaft und gepiete“ unbekümmert wandeln zu lassen. Besonderen Unwillen erregte, daß sich die Schaunberger um den in Österreich verbotenen Handel mit ausländischem Salz nicht kümmerten, weshalb der Landeshauptmann im Jahre 1540 von Graf Johann verlangte, die Einhebung von Strafgeldern bei den

⁹⁸⁾ J. Strnadt, Peuerbach, 27. Bericht des Museums Linz (1868), S. 135, 380; Stowassers Land und Herzog, S. 50 und 56; dazu noch Brunner, Land und Herrschaft, S. 412 ff.

⁹⁹⁾ Strnadt, Peuerbach, S. 135, 253, 261, 380; derselbe, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns, Arch. f. österr. Gesch., Bd. 97/1 (1909), S. 280, 285, 288, 290, 301, Stowasser, Land und Herzog, S. 56, 59, 134 (von 1463). Ein am 23. Juli 1478 vom Schaunbergischen Pfleger und Landrichter im Erlach ausgestellter Gerichtsbrief spricht von seiner „gnedigen herren von Schawnburg schrannen und lanndesrechten“, o.-ö. Landesarchiv, Urkunden, Geschlecht Schaunberg, Nr. 44. Die in der Literatur allenthalben gebräuchliche Bezeichnung „Schaunbergerland“ läßt sich jedoch in den Quellen nirgends nachweisen.

beanstandeten Untertanen nicht zu hindern, ja König Ferdinand hat im Jahre 1541 den Grafen Georg für den Fall, daß er seinen Untertanen auch weiterhin den unbefugten Handel erlaube, persönlich zur Verantwortung gezogen.

Seit 1544 können wir dann überhaupt schon eine völlige Unterordnung der Schaunberger unter den Landeshauptmann und das Landrecht ob der Enns feststellen. Der Landeshauptmann nimmt nicht allein die Beschwerden verschiedener Parteien gegen Graf Johann entgegen, sondern erteilt diesem auch diesbezügliche Befehle. so am 31. Dezember 1544 wegen Freilassung des Schiferschen Amtmannes, am 22. Jänner und 12. Februar 1545 wegen des Fertigungsrechtes Schifers über die Harrachschen Güter und am 22. Juli 1545 wegen der Appellation des Pflegers von Pernstein vom Landrecht ob der Enns an die niederösterreichische Regierung. Graf Georg aber, der 1544 einen Streit mit seinem Pfleger zu Erlach hatte, formuliert seine an den Landeshauptmann gerichtete Klageschrift folgendermaßen: „So ist demnach mein vleissig bitten und begern an euch alls iezt mein fürgesetzte obrigkeit und lanndshauptman“; außerdem erwähnt er noch, daß ihm die Landschaft auf seine Herrschaft 1600 Gulden „angesetzt“ habe.

Weiterhin sehen wir dann, daß König Ferdinand im Jahre 1545 den beiden Grafen Georg und Hans von Schaunberg wegen Aufnahme eines landesverwiesenen Predigers einen Begnadigungsbrieft ausstellte. Daß die Schaunberger zuletzt auch für ihre eigene Person das Landrecht ob der Enns als Gerichtsstand anerkannten, wird dadurch bewiesen, daß im Jahre 1547 der Landeshauptmann unter Beiziehung der Landräte, allerdings noch mit Willen beider Parteien, einen Streit zwischen den Schaunbergerischen Brüdern um Güter und Schulden schlichtete. Zwei Jahre später (1549) setzte der Landeshauptmann einen Verhörstag wegen der von Graf Johann gegen seinen Bruder Wolfgang vorgebrachten Klagen an, und im Jahre 1550 kam darüber eine Erkenntnis „in der lanndtshauptmanschaft ob der Enns“ zu stande. Im Jahre 1551 aber fungierten die beiden Brüder Hans und Wolfgang von Schaunberg selbst als Besitzer im Landrecht ob der Enns. Auch die einst von den Schaunbergern beanspruchte letzte Instanz bei Appellationen aus ihren Gerichten war nicht mehr zu halten; dies beweist ein von König Ferdinand am 9. Jänner 1549 an Graf Johann von Schaunberg gerichtetes Schreiben, demzufolge eine vor dem Grafen ergangene „Mässigung für unsren rat unnd lanndshauptman in Österreich ob der Enns volgentts für unser stathalter, cannzler, regenten und räte unsers regiments unserer niederösterreichischen lannde erledigen gedingt“ worden war¹⁰⁰⁾.

¹⁰⁰⁾ Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 2081, 2379, 2672, 2682, 2688; 2750, Akten, Fremde Familien, Nr. 203, 214, 215, 217—221, 243; Stölz, Grafen von Schaunberg; S. 211 (355).

10. Die spätmittelalterlichen Reichslehen und der „moderne Staat“

Doch nun genug der Widersprüche, die sich aus einer Zusammenstellung der für beide Seiten nachweisbaren Belege über „landeshoheitliche“ Ansprüche und Funktionen ergeben. All unser Bemühen, hier eine „vernünftige Ordnung“ hineinzubringen, erweist sich als vergeblich, weil es eine solche Ordnung im Mittelalter eben gar nicht gegeben hat. Die uns hier entgegentretenden verschiedenen Gewalten des Reiches, des österreichischen Herzogs und der Schaunberger selbst existierten alle nebeneinander oder besser gesagt übereinander. In allen diesen rechtlichen Bezügen gab es keine streng zweidimensionale, flächenmäßige Einteilung. Die praktische Durchsetzung der Rechts- und Herrschaftsansprüche war von der jeweils gegebenen Macht-position bestimmt und in unaufhörlichem Wandel begriffen. Zu erwägen wäre freilich in diesem Zusammenhang auch, ob der vorne geschilderte Gleichlauf der Schaunbergischen und österreichischen „Landeshoheit“ seine Ursache etwa auch darin hat, daß eine Reihe der damit verbundenen Rechte auf Befugnisse zurückgehen, die einst den Dynasten autochthon zukamen¹⁰¹⁾, und sich erst später zu typisch landesfürstlichen Gerechtsamen herausbildeten.

Die „Grafschaft“ Schaunberg aber gehört zu jenen im 14. und 15. Jahrhundert auftauchenden Herrschaftsgebilden, deren Inhabern es von Zeit zu Zeit gelang, eine verhältnismäßig „reichsunmittelbare“ Stellung zu erlangen. Die Voraussetzungen für diesen Aufstieg waren recht verschiedene, und wir haben, was das Reich selbst betrifft, schon auf die ganz bewußte Tendenz der luxemburgischen Politik, den habsburgischen Machtkomplex durch die Schaffung solcher „Igelstellungen“ zu stören, hingewiesen. Es obliegt uns daher nur mehr zu versuchen, die von den Schaunbergern selbst verfolgte Linie darzustellen. Eine große Hilfe gewährt uns dabei der Vergleich mit dem Schicksal eines anderen in ähnlicher Weise auf-, aber auch wieder abgestiegenen Geschlechtes, nämlich der Grafen von Arco¹⁰²⁾.

Auch bei diesem Geschlecht bildeten die Fälschungen von Reichsprivilegien (um 1338), die sich auf die Erhebung in den Grafenstand, die Gewährung des Gerichtsbannes, die Bewilligung von Zöllen und Steuern bezogen, die Grundlage. Echte Reichsbelehnungen aus den Jahren 1338 und 1363 halfen das in den Verfälschungen angestrebt Ziel zu erreichen. Wiederum war es König Sigismund, welcher das Geschlecht dann mit der „Grafschaft“ belehnte. Friedrich III. und ihm nachfolgend Maximilian I. und Karl V. bezogen die Belehnung dann nur mehr auf eine Anzahl von Schlössern, die Gerichtsbarkeit, Zölle und Steuern. Wie bei den Schaunbergern wurde die

¹⁰¹⁾ Dazu Brunner, Land und Herrschaft, S. 380 ff.

¹⁰²⁾ H. Voltolini, Die gefälschten Kaiserurkunden der Grafen von Arco, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 38 (1920), S. 242 ff.

Belehnung mit den Schlössern vom Reiche bis ins 18. Jahrhundert herauf eingeholt.

Unterlegen sind die Grafen von Arco dann der wachsenden Tiroler Landeshoheit. Fast zur selben Zeit, wie der Schaunberger Lehenrevers datiert (1359), mußten sie der Herrschaft Tirol einen Treueid leisten, den sie dann 1363 und 1396 wiederholten; 1399 und 1413 empfingen sie Schutzurkunden, und 1440 erklärten sie, zur Grafschaft Tirol zu gehören. Das Ende der Reichsunmittelbarkeit kam hier wie dort zur selben Zeit, als die Tiroler Landstände im Jahre 1530 die Steuerfreiheit von vier solchen Adelsgeschlechtern, darunter der Arco, nicht mehr anerkennen wollten. Kaiser Karl V. traf dann eine gleichlautende Entscheidung, der sich Ferdinand I. 1536 mit der Begründung anschloß¹⁰³⁾, daß die Arco weder zu den Reichstagen geladen wurden, noch zum Reichskammergericht etwas beitragen und in der Reichsmatrikel nicht eingetragen wären. Ähnlich entschied Karl V. neuerdings im Jahre 1550. Wie die Schaunberger versuchten die Arco noch 1554 Ferdinand I. die Anerkennung als Obrigkeit zu verweigern, und sie beugten sich erst, als man ihnen seit 1577 die Grafschaft sequestriert hatte, endgültig im Jahre 1614.

Das Nebeneinanderbestehen solcher „landeshoheitlicher“ Befugnisse war solange möglich, als weder auf der einen noch auf der anderen Seite der Herrschaftsbereich flächenmäßig geschlossen war. Die Bemühungen der Schaunberger, auch ihrerseits diesem Ziel zuzustreben, sehen wir deutlich aus den Erbeinigungen, mit denen sie sogar in gewisser Hinsicht den gerade im 15. Jahrhundert durch Teilungen aufgespaltenen Haus Österreich überlegen gewesen sind.

Von ganz wesentlicher Bedeutung aber erscheint mir, daß so wie bei den Schaunbergern auch bei den Arco für die endgültige „Flurbereinigung“ nicht allein der Landesfürst, sondern ebenso die Landstände maßgebend gewesen sind. Es war der landständische Adel der großen Länder, welcher die von einzelnen seiner Auffassung nach ebenfalls nur Standesgenossen beanspruchten Exemptionen nicht zuletzt wohl deshalb beseitigen wollte, weil der Besitz dieser Herren meist sehr ansehnlich war und einen erklecklichen Steuerbeitrag aufzubringen hatte¹⁰⁴⁾. So kleine Gebietseinheiten wie die Grafschaft Schaunberg, die selbst nur eine einzige Herrschaft bildeten und keine anderen größeren unter sich hatten, konnten natürlich niemals eine „Landschaft“ ausbilden; ihr Vorhandensein war aber eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand eines „Landes“ im Sinne der seit dem 15. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung.

¹⁰³⁾ In dieselbe Zeit (1535) fallen übrigens auch die Verhandlungen Ferdinands I. mit den beiden Hochstiften Bamberg und Salzburg hinsichtlich der Rechtsstellung ihrer Besitzungen in Kärnten, bzw. Tirol.

¹⁰⁴⁾ Darauf hat auch Klebel, Ungeld und Landgerichte, S. 287, besonders hingewiesen.

Und damit kommen wir zu einer weiteren Erwägung. Tatsache ist, daß alle diese Adeligen, welche reichsunmittelbar sein wollten, dennoch in ständiger Verbindung mit den großen Territorialherren und deren Landständen blieben, weil sie eben von der Übernahme bedeutender Landesämter sowie den damit verbundenen Geschäften und beträchtlichen Einnahmen nicht zurückstehen wollten oder auch gar nicht konnten. Nicht zuletzt waren es diese finanziellen Transaktionen, welchen auch die Schaunberger ihren gewaltigen Macht-aufstieg zu verdanken scheinen¹⁰⁵⁾. Der Ertrag ihrer gewiß ansehnlichen „Rentenherrschaften“ allein kann es nicht gewesen sein, der ihnen die Grundlage für die Finanzgeschäfte abgegeben hat. Die dazu nötigen Bargeldmengen müssen aus anderen Quellen geflossen sein, unter denen wir die Einnahmen aus der Aschacher Maut wohl an die erste Stelle setzen müssen. Gerade die Bestimmungen über die Mautsätze im falschen Ludwigsprivileg gewinnen unter diesem Gesichtspunkte eine neue Seite. Hier aber war auch der Schlüsselpunkt, bei dem die Habsburger als „oberste“ Landesherren und Schützer der Reichsstraßen zu Lande und zu Wasser einzusetzen vermochten, wenn auch die Schaunberger offenbar im Zusammenhang mit der „Burghut“ über die Aschacher Maut immer noch an ihrem Geleitsrecht festzuhalten versuchten¹⁰⁶⁾.

So wie die Reichsbelehnung mit der ganzen Grafschaft sich letzten Endes als nicht wirksam genug erwies und schließlich in der bloßen, für die Landesherrlichkeit nicht maßgebenden Blutbannverleihung verkümmerte, erwies sich auch ein anderer Versuch der Schaunberger, sich der österreichischen Landeshoheit zu entziehen, als ein Fehlschlag. Ich meine damit die erstmals in dem Testament Graf Wernhards vom 30. Juli 1358 bezeugte Lehenhoheit der Bischöfe von Bamberg und Passau über die von den Schaunbergern innegehabten Landgerichte und Schlösser¹⁰⁷⁾, weil manche Gründe dafür

¹⁰⁵⁾ Dazu auch Winter, Rudolf IV. von Österreich, Bd. I (1934), S. 216 ff.

¹⁰⁶⁾ Siehe S. 421; schon 1282 wurde Wernher von Schaunberg auf Begehren des Bischofs von Passau und des damals als Reichsverweser in Österreich eingesetzten Grafen Albrecht von Habsburg der Schutz der Straße zwischen Passau und Eferding anvertraut, Urk., Bd. 3, S. 545, Nr. 593; Stüzl, Grafen von Schaunberg, S. 109 (253), Reg. 216. Übrigens bestehen zwischen dem Mautregal und dem Geleitrecht der Schaunberger höchstwahrscheinlich ebenfalls Zusammenhänge, weil diese beiden Befugnisse auch anderwärts in enger Beziehung standen; siehe L. Fiesel, Woher stammt das Zollgeleit?, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 19 (1926), S. 385 ff.

¹⁰⁷⁾ Or. Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 304, ohne Siegel und beschädigt; Urk., Bd. 7, S. 587, Nr. 578; dazu siehe Strnadt, Hausruck und Attergau, S. 197 ff., dessen Auslegung, daß die Landgerichte um Peuerbach, Neumarkt, im Donautal und Traungau unter den Bamberger Lehen nicht inbegriffen wären, schon angesichts der ganz analogen Aufreihung der Passauer Lehen abzulehnen ist. Die Originalurkunde ist leider gerade an dieser Stelle schadhaft, zeigt aber überhaupt keine Interpunktionen.

sprechen, daß die Schaunberger absichtlich selbst diese Lehenhoheit anerkannten, um sich auf diese Weise von der Oberhoheit der österreichischen Herzoge loszulösen. Aber auch hier schob das Privilegium maius einen Riegel vor. Die von den österreichischen Herzogen ziemlich abhängigen Bischöfe von Passau — lag doch ein großer Teil ihrer Diözese und ihrer Herrschaften im Herzogtum Österreich — mußten schließlich den Habsburgern an erster Stelle die Schaunbergischen Hauptherrschaften als Lehen geben¹⁰⁸⁾. Mit der österreichischen Lehenhoheit über die vier Hauptherrschaften der Grafschaft Schaunberg war aber deren Reichsunmittelbarkeit sozusagen unterhöhlt und durchbrochen. Wir gewinnen auf Grund dieser Vermutung wieder ein neues Motiv für die Abfassung des Privilegiums maius, bei der also die „innerpolitischen“ Anliegen ebenso maßgebend gewesen sind wie die Frage der Stellung Österreichs zum Römisch-Deutschen Reich.

So stand also dem österreichischen Privilegium maius in der Form der unechten Ludwigsurkunde ein Schaunbergisches Privilegium maius gegenüber, das sogar früher als das österreichische die rechtsrechtliche Anerkennung erlangt hatte. Es erübrigtsich, über diese beiden Fälschungen moralische Erwägungen anzustellen. Gar zu gerne hat man bisher, beeinflußt von modernen politischen Ansichten und Ressentiments, bei der Erörterung des Schaunberger-Problems die bösen Habsburger wegen der ganz unrechtmäßigen Verfolgung der armen Schaunberger verurteilt oder auch aus romantischer Bewunderung des Rittertums umgekehrt gemeint, die Haltung der Schaunberger entschuldigen zu müssen. Unsere Untersuchung hat aber gezeigt, daß man auf beiden Seiten mit denselben Mitteln arbeitete. Die Parallele geht so weit, daß hier wie dort zur Vidi-mierung gegriffen wurde, um das Vorzeigen der fragwürdigen „Originales“ wenn möglich zu vermeiden.

Den Habsburgern war nicht nur deshalb, weil sie über die größere Macht verfügten und seit Friedrich III. die deutsche Königskrone innehatten, der Sieg beschieden. Die allgemeine Entwicklung ließ diesen kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften inmitten des

¹⁰⁸⁾ Or. Starhembergisches Archiv, Urk. Nr. 108, übrigens finden sich außer den in dieser Abhandlung S. 407, Anm. 52/55 erwähnten Lehenbriefen der Passauer Bischöfe für die österreichischen Herzoge über die Schaunbergischen Herrschaften im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv keine späteren derartigen Urkunden mehr vor. Nach freundlicher Mitteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München wird in einem vom hochstiftlich Passauischen Ritterlehnenspropst von Frölichburg im Jahre 1741 erstellten „Rechtlichen Gutachten über die an Österreich quoad dominium directum verliehene Passau'sche Lehen zu Schaumburg, Stauff, Neuhaus und Eferding“ (Hochstift Passau Lit. Nr. 653) dargelegt, daß diese Lehen im Jahre 1456 von Bischof Ulrich dem König Ladislaus und 1467 Kaiser Friedrich III. erneuert worden seien, daß aber von dieser Zeit „an die Lehen nicht mehr requiriert noch auch conferiert wurden“.

gerade in Österreich früh entwickelten „modernen Staates“ keine Lebensmöglichkeit mehr¹⁰⁹⁾). Nochmals sei betont, daß in dieser Richtung nicht allein die Fürsten und ihr Beamtenapparat wirkten, sondern auch die Landstände an diesen Tendenzen einen nicht unerheblichen Anteil hatten. Die soziologisch-wirtschaftlichen Hintergründe dieser Entwicklung sind noch ganz unerforscht, aber es wäre zu überlegen, ob und inwieweit analoge, bei den Grundherrschaften zu beobachtende Strukturveränderungen ebenfalls mitgewirkt haben. Auch bei diesen zeigt die Umwandlung der alten „Rentenherrschaften“ zu den modernen Wirtschafts- und Gutsherrschaften, wobei sich ein ganz bewußtes Streben nach Abrundung bemerkbar macht, innerhalb ihres Bereiches den Zug zum „Flächenstaat“¹¹⁰⁾.

Die Spätgeschichte der Reichslehen gibt uns ebenfalls eine Reihe noch ungelöster Fragen auf. Merkwürdig erscheint uns z. B., daß die Herrschaftsinhaber noch immer auf die Reichsbelehnung einen so großen Wert gelegt haben, zumal sich das ihnen damit zugestandene Recht praktisch kaum von jenem unterschied, das alle größeren Herrschaftsbesitzer ohnedies auch von den Landesfürsten verliehen erhielten. Vielleicht war dabei auf der Seite der Beliehenen doch noch ein gewisses Standesbewußtsein mit im Spiel. Immerhin hat man doch das Reich in gewisser Beziehung als eine dem österreichischen Landesfürstentum übergeordnete und von ihm unabhängige Schutzmacht betrachtet, wie die Vorgänge anlässlich der Konfiskationen von 1620 beweisen. Auf der anderen Seite aber mußten wohl die Habsburger als Inhaber der deutschen Königs- und Kaiserwürde auch selbst auf die Wahrung der Reichsrechte — zumindest in formeller Hinsicht — bedacht sein, wie uns die Reichslehenakten, besonders im Falle der Sequestrationen um 1620, deutlich genug zeigen. Wie sehr aber die ganze Einrichtung nur mehr rein formell fortgeschleppt wurde, beweist die Fortsetzung der Reichsblutbannleihe unter Kaiser Joseph II., der den Herrschaften innerhalb seiner Erblande die Kriminalgerichtsbarkeit¹¹¹⁾ schon im Jahre 1787 ganz entzogen hat.

Ein Vergleich der Belehnungstermine für die Reichs-, bzw. landesfürstlichen Lehen — soweit er beim Wechsel der Lehensherren in Frage kommt — führte zu keinen besonderen Ergebnissen. Es konnte hier keine bestimmte Regel, sei es, daß die landfürstlichen Lehen vorher und die Reichslehen nachher oder umgekehrt empfangen wurden, festgestellt werden. Ein gewisser Gleichlauf ist überhaupt erst seitdem die Starhemberger das Schaunbergische Erbe angetreten

¹⁰⁹⁾ Das hat übrigens Stowasser in seinem Buch „Land und Herzog“ (1925), S. 65, auch zugegeben.

¹¹⁰⁾ A. Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, Bd. 1 (1952), S. 88 ff., 98 ff.

¹¹¹⁾ Strnadt, Materialien, S. 240.

hatten, zu beobachten. Als dann unter Maria Theresia die deutsche Königskrone vorübergehend an ein anderes Herrscherhaus gefallen war, hörte sich jedoch auch diese Parallelität wieder auf. Obwohl seit dem Jahre 1808 die Lehen des 1806 aufgelösten Römisch-Deutschen Reiches in Österreich als landesfürstlich galten¹¹²⁾, wurden die für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Blutbannleihen nicht mehr weiterhin verliehen.

Nicht allein die Reichslehen führten nur mehr ein Scheindasein, auch die landesfürstlichen unterlagen infolge der mangelhaften Organisation der Lehenstuben, die über keine Handhabung zur Kontrolle der Lehenobjekte verfügten, einem sichtbaren Schwunde in ihrem materiellen Bestande. Waren unter den im 14. Jahrhundert den Schaunbergern erteilten Lehen zweifellos noch die ganzen Herrschaften inbegriffen, so verstanden es jedoch die Vasallen schon bald, die „Zugehörungen“ aus dem Lehensbande verschwinden zu lassen¹¹³⁾; so blieben als bloßes Gerippe dann nur mehr die Schlösser selbst übrig¹¹⁴⁾. Aber auch diese ließ man vielfach, wie die Beispiele der Schaunburg und der Feste Stauff zeigen, möglicherweise sogar mit Absicht, schon im 16. Jahrhundert verfallen¹¹⁵⁾. Am Ende des Lehenwesens stehen so buchstäblich nur mehr klägliche Ruinen vor uns; was einst eine ganze Welt für sich bedeutet hatte, wird nun als armselige Wiese nach Quadratklaftern ausgemessen.

¹¹²⁾ Patent vom 26. Jänner 1808, J. P. Heinke, *Handbuch des niederösterreichischen Lehenrechtes*, Bd. 2 (1812), S. 302.

¹¹³⁾ Heinke, *Lehenrecht*, T. 1, S. 48, Anm. b, und S. 121 f., 331 f., sagt ausdrücklich, daß unter den Zugehörungen alle herrschaftlichen Gerechtsame zu verstehen seien, und die Worte Haus, Veste eine herrschaftliche Besitzung bedeuten, wozu alles gehört, was unter diesem Namen begriffen war. Über Lehenschwund ebendort, Bd. 2, S. 8 ff.

¹¹⁴⁾ Schon in der Beschwerdeschrift der Schaunbergischen Erben (siehe vorne S. 409 f.) erscheinen nur mehr die Schlösser selbst als Lehenobjekte.

¹¹⁵⁾ Strnadt, Hausruck und Attergau, S. 239, Anm. 3; H. Oberleitner, *Unbekannte Ansichten der Schaunburg*, Oberösterr. Heimatblätter, Jg. 1 (1947), S. 109 ff.